

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 30. November 1971

116. Stück

422. Verordnung: Facharbeiter-Aufstiegsprüfung

423. Verordnung: Änderung der Freiliste 1

424. Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung betreffend die Soziale Sicherheit der Angestellten dieser Organisation

422. Verordnung der Bundesregierung vom 16. November 1971 betreffend die Facharbeiter-Aufstiegsprüfung

Auf Grund der §§ 8 bis 18 und 26 f des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes, mit dem im Gehaltsüberleitungsgesetz Bestimmungen über die Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse der Beamten in handwerklicher Verwendung getroffen werden, BGBl. Nr. 16/1967, und der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 243, wird verordnet:

§ 1. Die Facharbeiter-Aufstiegsprüfung umfaßt einen praktischen und einen mündlichen Teil.

§ 2. Die praktische Prüfung ist in dem gemäß § 3 Abs. 2 zur mündlichen Prüfung gelangenden Fachgebiet abzulegen.

§ 3. (1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt die im § 8 Abs. 2 lit. b des Gehaltsüberleitungsgesetzes angeführten Gegenstände.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt das für die künftige Verwendung des Kandidaten in Betracht kommende Fachgebiet. Welches Fachgebiet für die künftige Verwendung in Betracht kommt, bestimmt die Dienstbehörde.

§ 4. (1) Entspricht das Fachgebiet einem einschlägigen Gewerbe, so haben sich Art und Umfang der praktischen und mündlichen Prüfung auf den Nachweis der Kenntnisse zu erstrecken, die sonst bei einer Ausbildung nach § 26 d des Gehaltsüberleitungsgesetzes zu erwerben sind.

(2) Besteht ein einschlägiges Gewerbe nicht, so ist im Fachgebiet ein der Gewerbeausbildung gleichwertiges Wissen und praktisches Können zu erbringen.

§ 5. Die Prüfungssenate bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der Prüfungskommissär für den allgemeinen Teil der mündlichen Prüfung soll rechtskundig sein. Dem anderen Prüfungskommissär obliegt die praktische und mündliche Prüfung des gewählten Fachgebietes.

Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Sinowatz		Androsch	Weihls
Frühbauer		Lütgendorf	Moser
	Firnberg	Leodolter	

423. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 16. November 1971, mit der die Freiliste 1 geändert wird

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. a des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 188/1964 und 405/1969 wird verordnet:

Artikel I

Im § 2 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen, BGBl. Nr. 187/1971, ist das Datum „1. Jänner 1972“ durch das Datum „1. Juli 1972“ zu ersetzen.

Artikel II

Die Anlage A der Verordnung des Bundesministers für Finanzen BGBl. Nr. 187/1971 wird wie folgt geändert:

1. Nach der Position „aus 23.01 B“ ist einzufügen die Position:

„23.02 A	Zur Mehlgewinnung geeignete Rückstände“
----------	---

2. Die Position „25.12“ hat zu lauten:
 „25.12 Kieselsaures Fossilienmehl und ähnliche Kieselerden (Kieselgur, Tripel, Diatomeenerde und dergleichen), mit einem Raumgewicht von 1 kg oder weniger aus 1 dm³, auch kalziniert“
3. Die Position „aus 25.18“ hat zu lauten:
 „aus 25.18 Dolomit, auch gespalten, grob behauen oder durch Sägen bloß zerteilt, jedoch nicht weiter bearbeitet; gebrannter oder gesinterter Dolomit;
 a u s g e n o m m e n :
 Blöcke und Platten, Dolomitstampfmasse und Wiener Polierkalk“
4. Die Position „aus 28.28 C“ hat zu lauten:
 „aus 28.28 C Vanadiumoxyde und Vanadiumhydroxyde, Wolframoxyde (zum Beispiel Wolframsäure und Wolframsäureanhydrid)“
5. Die Position „aus 28.50“ hat zu lauten:
 „aus 28.50 Andere radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotopen; anorganische oder organische Verbindungen der vorgenannten Elemente und Isotopen, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution; Legierungen, Dispersionen und Metallkeramiken (Cermets), die diese Elemente, Isotopen oder deren anorganische oder organische Verbindungen enthalten;
 a u s g e n o m m e n :
 solche, die nicht für diagnostische, prophylaktische oder therapeutische Zwecke in der Medizin verwendet werden“
6. Die Positionen „aus 28.52 B“, „aus 28.56 C“ und „aus 29.01 B“ sind zu streichen.
7. Nach der Position „aus 29.06“ ist einzufügen die Position:
 „29.07 A und Anmerkung a Pentachlorphenol und Pentachlornatriumphenolat, wenn zu 29.07 A
- die Nichtzeugung im Inland durch eine Bestätigung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie bei der Zollabfertigung nachgewiesen wird“
8. Nach der Position „aus 29.13 D“ ist einzufügen die Position:
 „aus 29.14 B 1 b Holzessig, roh“
9. Die Position „aus 29.14 B 2 a“ ist zu streichen.
10. Die zweite Position „aus 29.14 H“ hat zu lauten:
 „aus 29.14 H Sorbinsäure und deren Salze, Stearinsäure, Elainsäure, Laurylperoxyd“
11. In der Position „aus 29.25 L“ ist die Tarifnummer „aus 29.25 L“ zu ersetzen durch die Tarifnummer „aus 29.25 K“.
12. Die Position „aus 32.05 C“ hat zu lauten:
 „aus 32.05 C Synthetische organische Farbstoffe, einschließlich Pigmentfarbstoffe“
13. Nach der Position „aus 32.07 A 1“ ist einzufügen die Position:
 „aus 32.07 P Farben, auf der Grundlage von Ruß“
14. Die Position „aus 38.09 D“ ist zu streichen.
15. Die Position „aus 38.19 H“ hat zu lauten:
 „aus 38.19 H Ionenaustauscher, nicht auf Kunstharzbasis; Alkylbenzole und Alkyltoluole; Manganperoxydschlamm mit einem Alkalihydroxydgehalt von mehr als 10%; aktive Massen für Stahllakkumulatoren“
16. Nach der Position „38.19 I 1“ ist einzufügen die Position:
 „aus 38.19 L Gemische von Aminen, Carbonsäureanhydriden mit Ausnahme von Phthalsäureanhydrid, allein oder mit Polyaminoamiden, ein- oder mehrwertigen Phenolen, auch mit

- anorganischen Füllstoffen, zur Verwendung als Härter für Epoxyharze, wenn dieser Verwendungszweck durch eine Bestätigung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie bei der Zollabfertigung nachgewiesen wird“
17. In der Position „aus 38.19 N“ ist die Tarifnummer „aus 38.19 N“ zu ersetzen durch die Tarifnummer „aus 38.19 L“.
18. Die Position „aus 38.19 N 2“ ist zu ersetzen durch die Position:
 „aus 38.19 L 2 HC-Koks (High Carbon Coke, hergestellt aus Steinkohle, Steinkohlenpech und Petrolkoks) für Gießereien; harzumhüllter Sand“
19. In der Position „aus 39.01 D 5 b“ sind nach dem Wort „Polyaminoimidazoline“ anzufügen ein Strichpunkt und die Worte „Polyimine und deren Mischkondensate“.
20. Nach der Position „aus 39.01 D 5 b“ ist einzufügen die Position:
 „Anmerkung 1 Ionenaustauscher (Basenaustauscher und Säureaustauscher) zu 39.01 bis 39.06“
21. Die Position „*) 41.08“ hat zu lauten:
 „*) aus 41.08 Lackleder und metallisiertes Leder,
 a u s g e n o m m e n :
 Lackleder mit einer Stärke von 1,4 mm oder mehr“
22. Die Position „aus 44.04“ ist zu streichen.
23. Nach der zweiten Position „aus 57.02“ ist einzufügen die Position:
 „aus 57.03 A Vorgarne (Lunten) aus juteähnlichen Fasern, nicht gebleicht, nicht gefärbt“
24. Die beiden Positionen „aus 57.03 B“ haben zu lauten:
 „aus 57.03 B Jute und andere textile Bastfasern, roh, entbastet oder anders bearbeitet,
 a u s g e n o m m e n :
 gebleicht oder gefärbt
- aus 57.03 B Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff) von Jute und anderen textilen Bastfasern“
25. Die Position „aus 57.04 B 1“ ist zu streichen.
26. In der Position „57.04 B 2“ ist die Tarifnummer „57.04 B 2“ zu ersetzen durch die Tarifnummer „57.04 B 1“.
27. In der Position „aus 57.04 B 3“ ist die Tarifnummer „aus 57.04 B 3“ zu ersetzen durch die Tarifnummer „aus 57.04 B 2“.
28. Die Position „73.03“ hat zu lauten:
 „73.03 Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl“
29. Die Position „aus 73.15 B 1“ hat zu lauten:
 „aus 73.15 B 1 Legiertes Umschmelzmaterial in Form von roh gegossenen Masseln, Schrott-Blöcken, Schrott-Ingots oder in ähnlichen Formen, nur zum Einschmelzen geeignet und bestimmt, wenn der Verwendungszweck durch eine Bestätigung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie bei der Zollabfertigung nachgewiesen wird“
30. Die Position „aus 85.24 B“ hat zu lauten:
 „aus 85.24 B Elektroden für Elektrolyseanlagen, in Form von Stangen, Stäben oder Platten, alle diese im Stückgewicht von 25 kg oder weniger; Bodenkohlenblöcke (Kathodenblöcke) mit einem Querschnitt von 46 × 36 cm und darüber sowie Kohleanodenblöcke für die Aluminiumerzeugung“

Artikel III

Die Bestimmungen des Art. II sind auf steuerbare Umsätze anzuwenden, bei denen der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt gemäß § 6 des Zollgesetzes 1955 nach dem 31. Dezember 1971 liegt.

Androsch

424.

Nachdem das am 15. Dezember 1970 in Wien unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung betreffend die Soziale Sicherheit der Angestellten dieser Organisation, welches also lautet:

ABKOMMEN

zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung betreffend die Soziale Sicherheit der Angestellten dieser Organisation

Im Hinblick auf Abschnitt 19 des am 13. April 1967 unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung, der bestimmt:

„Die UNIDO ist von jeder Leistungspflicht an eine Sozialversicherungseinrichtung der Republik Österreich befreit, und die Angestellten der UNIDO werden von der Regierung nicht gehalten, solchen Einrichtungen anzugehören“

und im Hinblick auf Abschnitt 20 desselben Abkommens, der bestimmt:

„Die Regierung trifft die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen, um es jedem Angestellten der UNIDO, der an Sozialversicherungseinrichtungen der UNIDO nicht teilhat, über Ersuchen der UNIDO zu ermöglichen, einer Sozialversicherungseinrichtung der Republik Österreich beizutreten. Die UNIDO hat unter zu vereinbarenden Bedingungen, soweit als möglich, Vorsorge dafür zu treffen, daß die an Ort und Stelle aufgenommenen Angehörigen ihres Personals, die nicht am „United Nations Joint Staff Pension Fund“ teilnehmen oder denen die UNIDO nicht einen Sozialversicherungsschutz zuteil werden läßt, der dem nach österreichischem Recht gewährten zumindest gleichwertig ist, Mitglieder einer österreichischen Sozialversicherungseinrichtung werden können“,

sowie im Hinblick auf Abschnitt 44 desselben Abkommens, der bestimmt:

„Die Regierung und die UNIDO können nach Bedarf Zusatzabkommen schließen“,

sind die Regierung der Republik Österreich und die Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung wie folgt übereingekommen:

AGREEMENT

between the United Nations Industrial Development Organization and the Government of the Republic of Austria concerning Social Security for officials of that Organization

Having regard to Section 19 of the Agreement between the United Nations and the Republic of Austria concerning the Headquarters of the United Nations Industrial Development Organization signed on 13 April 1967, which provides that:

“The UNIDO shall be exempt from all compulsory contributions to and officials of the UNIDO shall not be required by the Government to participate in, any social security scheme of the Republic of Austria”,

having regard to Section 20 of the same Agreement, which provides that

“The Government shall make such provision as may be necessary to enable any official of the UNIDO who is not afforded social security coverage by the UNIDO to participate, if the UNIDO so requests, in any social security scheme of the Republic of Austria. The UNIDO shall, in so far as possible, arrange, under conditions to be agreed upon, for the participation in the Austrian social security system of those locally recruited members of its staff who do not participate in the United Nations Joint Staff Pension Fund or to whom UNIDO does not grant social security protection at least equivalent to that offered under Austrian law”,

and in view of Section 44 of the same Agreement which provides that

“The UNIDO and the Government may enter into such Supplemental Agreements as may be necessary”,

the United Nations Industrial Development Organization and the Government of the Republic of Austria have agreed as follows:

TEIL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

1. „UNIDO“ die Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung;
2. „Regierung“ die Bundesregierung der Republik Österreich;
3. „Exekutivdirektor“ den Exekutivdirektor der UNIDO oder jenen Funktionär, der beauftragt ist, in seinem Namen zu handeln;
4. „Amtsitzabkommen“ das am 13. April 1967 unterzeichnete, am 7. Juli 1967 in Kraft getretene Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung samt Notenwechsel vom 13. April 1967;
5. „Angestellte“ den Exekutivdirektor und alle Angehörigen des Personals der UNIDO mit Ausnahme der an Ort und Stelle aufgenommenen und nach Stundenlohn bezahlten Beschäftigten;
6. „Pensionsfonds“ den Gemeinsamen Pensionsfonds für das Personal der Vereinten Nationen (United Nations Joint Staff Pension Fund);
7. „ASVG.“ das Bundesgesetz vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 189, über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz — ASVG.), in der jeweils geltenden Fassung;
8. „AIVG. 1958“ das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 — AIVG. 1958, BGBl. Nr. 199/1958, in der jeweils geltenden Fassung.

TEIL II

Besondere Bestimmungen

Kapitel 1

Umfang der Versicherung

Artikel 2

(1) Angestellte, die bei Beginn ihrer Beschäftigung bei der UNIDO nicht dem Pensionsfonds angehören, haben nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 10 das Recht, jedem einzelnen Zweig

PART I

General Provisions

Article 1

In this Agreement,

1. The expression “the UNIDO” means the United Nations Industrial Development Organization;
2. The expression “the Government” means the Federal Government of the Republic of Austria;
3. The expression “Executive Director” means the Executive Director of the UNIDO or any officer designated to act on his behalf;
4. The expression “Headquarters Agreement” means the Agreement between the United Nations and the Republic of Austria regarding the Headquarters of the United Nations Industrial Development Organization, which was signed on 13 April 1967 and entered into force on 7 July 1967, including the Exchange of Notes, dated 13 April 1967;
5. The expression “officials” means the Executive Director and all members of the staff of the UNIDO except those who are locally recruited and assigned to hourly rates;
6. The expression “Pension Fund” means the United Nations Joint Staff Pension Fund;
7. The abbreviation “ASVG.” means the Federal Act of 9 September 1955, Federal Gazette no. 189, on General Social Insurance (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz — ASVG.), as amended from time to time;
8. The abbreviation “AIVG. 1958” means the Unemployment Insurance Act of 1958 — AIVG. 1958, Federal Gazette no. 199/1958, as amended from time to time.

PART II

Special Provisions

Chapter 1

Scope of Insurance

Article 2

(1) Officials who on taking up their appointment with the UNIDO do not become participants in the Pension Fund, have the right to join any branch of the social insurance scheme

der Sozialversicherung nach dem ASVG. sowie der Arbeitslosenversicherung nach dem AIVG. 1958 beizutreten.

(2) Angestellte, die bei Beginn ihrer Beschäftigung bei der UNIDO dem Pensionsfonds angehören, haben nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 10 das Recht, der Kranken- und der Unfallversicherung nach dem ASVG. sowie der Arbeitslosenversicherung nach dem AIVG. 1958 beizutreten.

(3) Die Versicherung nach den Absätzen 1 und 2 hat in jedem gewählten Zweig die gleichen Rechtswirkungen wie eine Pflichtversicherung.

Artikel 3

(1) Die Versicherung nach Art. 2 beginnt in dem gewählten Zweig mit dem der Abgabe einer entsprechenden Erklärung nächstfolgenden Tag.

(2) Die Versicherung nach Art. 2 endet in dem gewählten Zweig mit dem Ende der Beschäftigung bei der UNIDO.

(3) Unbeschadet des Abs. 2 endet die Versicherung nach Art. 2 Abs. 1 auch

- a) in der Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung mit der Aufnahme in den Pensionsfonds;
- b) mit der Entsendung eines Angestellten ins Ausland für eine Dauer von mehr als drei Monaten; dies gilt jedoch nicht für die Kranken- und Unfallversicherung, wenn die Entsendung in einen Staat erfolgt, mit dem Österreich ein diese Zweige umfassendes Abkommen über Soziale Sicherheit geschlossen hat, durch das die Gewährung von Sachleistungen bei Krankheit (Arbeitsunfall) des Entsendeten im Vertragsstaat ermöglicht wird.

(4) Unbeschadet des Abs. 2 endet die Versicherung nach Art. 2 Abs. 2 auch mit der Entsendung eines Angestellten ins Ausland in sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 Buchstabe b.

(5) Im Falle des Abs. 3 Buchstabe a kann die Versicherung in der Unfall- und in der Arbeitslosenversicherung durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung aufrechterhalten werden.

(6) In den Fällen des Abs. 3 Buchstabe b und des Abs. 4 kann bei Beendigung der Versicherung

- a) die Versicherung in der Krankenversicherung aufrechterhalten werden, wenn anspruchsberechtigte Familienangehörige des entsendeten Angestellten in Österreich verbleiben,

under the ASVG. and of the unemployment insurance scheme under the AIVG. 1958, by complying with the provisions of Article 10.

(2) Officials who on taking up their appointment with the UNIDO are participants in the Pension Fund, have the right to join the health and accident insurance under the ASVG. and the unemployment insurance under the AIVG. 1958, by complying with the provisions of Article 10.

(3) In each branch selected, insurance under paragraphs (1) and (2) shall have the same legal effect as insurance under the compulsory insurance.

Article 3

(1) Insurance under Article 2 shall take effect in the branch selected on the day following the day on which the relevant declaration has been made.

(2) Insurance under Article 2 ceases in the branch selected with the termination of appointment with UNIDO.

(3) Without prejudice to the provisions of paragraph (2), insurance under Article 2 (1) shall also cease:

- a) In the pension, accident and unemployment insurance when the official becomes a participant in the Pension Fund;
- b) with the assignment of the official outside Austria if the period of assignment is to exceed three months; this, however, does not apply to health and accident insurance when the official is assigned to a State with which Austria has concluded an agreement on social insurance covering these branches, thus enabling the assigned official to receive benefits in kind in the event of sickness (work accident) in the territory of the contracting party.

(4) Without prejudice to the provisions of paragraph (2), insurance under Article 2 (2) shall also cease with the assignment of the official outside Austria, whereby paragraph (3) b) shall apply mutatis mutandis.

(5) In the case covered by paragraph (3) a) accident and unemployment insurance can be maintained by making a declaration to that effect.

(6) Upon termination of the insurance in the cases covered by paragraphs (3) b) and (4) above

- a) insurance in the health insurance can be maintained if members of the assigned official's family who are entitled to benefits remain in Austria;

- b) die Versicherung nach dem Ende der Entsendung des Angestellten im seinerzeitigen Umfang nach Maßgabe des Abs. 1 fortgesetzt werden.

Artikel 4

Der Angestellte hat für die Dauer der Versicherung in den nach Art. 2 gewählten Zweigen die Beiträge nach den Vorschriften des ASVG. und des AIVG. 1958 zur Gänze zu entrichten.

Kapitel 2

Auswirkungen der Aufnahme in den Pensionsfonds oder des Ausscheidens aus diesem in der österreichischen Pensionsversicherung

Artikel 5

Die Zeit der Zugehörigkeit eines Angestellten zum Pensionsfonds gilt nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des ASVG. als „neutrale“ Zeit in der österreichischen Pensionsversicherung.

Artikel 6

(1) Wird ein Angestellter in den Pensionsfonds aufgenommen, so werden ihm über seinen Antrag die von ihm

a) für anrechenbare Beitragsmonate und

b) zur Höherversicherung für anrechenbare Beitragsmonate

geleisteten Beiträge zur Pensions(Renten)versicherung erstattet. Der Antrag ist binnen achtzehn Monaten nach der Aufnahme in den Pensionsfonds bei dem Träger der Pensionsversicherung zu stellen, an den die Beiträge gezahlt wurden.

(2) Für die Feststellung der Anrechenbarkeit der Beitragszeiten ist Stichtag der Zeitpunkt der Aufnahme in den Pensionsfonds, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst der der Aufnahme in den Pensionsfonds folgende Monatserste.

(3) Die zu erstattenden Beiträge sind sechs Monate nach Einlangen des Antrages beim Träger der Pensionsversicherung fällig. Sie sind bei verspäteter Flüssigmachung zum jeweils geltenden Wechselzinsfuß der Oesterreichischen Nationalbank zu verzinsen.

(4) Mit der Erstattung der Beiträge erlöschen alle Ansprüche und Berechtigungen aus der Pensionsversicherung, die aus den Beitragsmonaten erhoben werden können, für die die Beiträge erstattet wurden; ebenso erlischt ein Anspruch auf

- b) the former insurance can be resumed with the same scope of coverage upon conclusion of the assignment and the return of the official.

Article 4

Throughout the duration of the insurance the official shall be responsible for the payment of the entire contributions to the branches selected under Article 2 in accordance with the relevant regulations of the ASVG. and AIVG. 1958.

Chapter 2

Consequences in respect of Austrian pension insurance resulting from becoming a participant in the Pension Fund or discontinuance of such participation

Article 5

Periods during which an official participates in the Pension Fund shall be considered as "neutral" periods in the Austrian pension scheme as laid down in the relevant provisions of the ASVG.

Article 6

(1) When an official becomes a participant in the Pension Fund, the contributions that he has paid to the pension insurance

a) for contributory months to be taken into consideration,

b) for contributory months to be taken into consideration in respect of increased benefit insurance,

shall, upon application by the official, be returned to him. Such application shall be made, within eighteen months of becoming a participant in the Pension Fund, to the pension insurance institution to which the contributions were paid.

(2) The date to be taken into account for the determination of the contributory periods which may be taken into consideration is the date of becoming a participant in the Pension Fund where this falls on the first day of a month, otherwise it is the first day of the month, following the month during which the official became a participant in the Pension Fund.

(3) The contributions to be returned shall fall due six months after the pension insurance institution has received the application. In the event of delay in payment, interest shall be payable thereon at the current discount rate of the Austrian National Bank.

(4) On reimbursement of the contributions, all claims and entitlements under the pension insurance scheme in respect of contributory months for which contributions have been returned shall lapse; also any claims to periodic

eine laufende Leistung ohne weiteres Verfahren, wobei die Pension und allfällige Zuschüsse noch für den Monat gebühren, der dem Einlangen des Antrages nach Abs. 1 beim Versicherungsträger folgt.

Artikel 7

(1) Scheidet ein Angestellter aus dem Dienstverhältnis bei der UNIDO ohne Anspruch für sich oder seine Hinterbliebenen auf laufende Leistungen aus dem Pensionsfonds aus, so können der ausgeschiedene Angestellte oder seine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen dem Träger der Pensionsversicherung, der zuletzt aus dem Dienstverhältnis zuständig gewesen wäre, innerhalb von achtzehn Monaten nach dem Ausscheiden einen Überweisungsbetrag leisten. Innerhalb der gleichen Frist können der Angestellte oder seine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen auch die Beiträge, die dem Angestellten nach Art. 6 erstattet wurden, an den Träger der Pensionsversicherung zurückzahlen.

(2) Der Überweisungsbetrag beträgt für jeden in einem Dienstverhältnis zur UNIDO zugebrachten Monat, in dem der ausgeschiedene Angestellte dem Pensionsfonds angehört hat, 7 v. H. des auf den Monat entfallenden Bruttobezuges, auf den der Angestellte im letzten Monat vor seinem Ausscheiden Anspruch gehabt hat, höchstens vom 30fachen der im Zeitpunkt des Ausscheidens in Geltung gestandenen Höchstbeitragsgrundlage in der österreichischen Pensionsversicherung. Die rückzuzahlenden Beiträge nach Abs. 1 zweiter Satz sind mit dem im Zeitpunkt des Ausscheidens für das Jahr der Beitragserstattung geltenden Aufwertungsfaktor aufzuwerten.

(3) Die im Überweisungsbetrag berücksichtigten vollen Monate gelten als Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der österreichischen Pensionsversicherung. Mit der Beitragsrückzahlung leben die durch Beitragserstattung (Art. 6 Abs. 4) erloschenen Beitragszeiten einschließlich einer allenfalls bestandenen Höherversicherung wieder auf.

TEIL III

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 8

Der Bundesminister für soziale Verwaltung und der Exekutivdirektor treffen die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen Verwaltungsmaßnahmen.

Artikel 9

Die UNIDO wird zur Vereinfachung der Durchführung der Sozialversicherung der bei ihr

benefits shall automatically lapse, but the pension and any additional allowances shall still be due for the month following receipt by the insurance institution of the application provided for in paragraph (1).

Article 7

(1) When on the termination of an official's appointment with the UNIDO the official is not entitled, on behalf of himself or of his survivors, to periodic benefits from the Pension Fund, the said official or his survivors eligible for a benefit may, within eighteen months after termination of the official's appointment, pay a transferable sum to the pension insurance institution that would have been last competent in respect of his appointment. Within the same period the official or his survivors eligible for a benefit under the Austrian pension insurance scheme may also repay to the pension insurance institution the contributions returned to the official under Article 6.

(2) For every month of appointment with the UNIDO during which the official who has left such appointment participated in the Pension Fund, the transferable sum shall be 7 per cent of the gross monthly remuneration to which the official was entitled in the month preceding the termination of his appointment; in any event, it shall not exceed (7 per cent of) 30 times the maximum daily contributory basis under the Austrian pension insurance scheme in effect at the time of the termination of appointment. The amount of contributions to be repaid under paragraph (1), second sentence, shall be increased by application of the adjustment factor valid at the time of termination of appointment for the year in which the contributions were returned.

(3) The full months taken into account in the transferable sum shall be considered as contributory months in the compulsory insurance of the Austrian pension insurance scheme. Through repayment of the contributions, contributory periods, including any eventual increased benefit insurance, which had lapsed through the return of the contributions [Article 6 (4)], shall be restored.

PART III

Miscellaneous Provisions

Article 8

The Executive Director and the Federal Minister of Social Administration shall take the administrative steps required for the implementation of this Agreement.

Article 9

In order to simplify the settlement of social insurance matters in respect of its officials, the

Beschäftigten Maßnahmen treffen, damit die erforderlichen Meldungen erstattet und die vom Angestellten nach Art. 4 zu entrichtenden Beiträge an den zuständigen Versicherungsträger überwiesen werden.

Artikel 10

Angestellte können

1. das Recht nach Artikel 2 Absätze 1 und 2 nur binnen drei Monaten ab Beschäftigungsbeginn,
2. das Recht nach Artikel 3 Absatz 5 nur binnen zwei Wochen nach ihrer Verständigung von der Aufnahme in den Pensionsfonds,
3. das Recht nach Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a nur vor ihrer Entsendung,
4. das Recht nach Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe b nur binnen einem Monat nach dem Ende ihrer Entsendung

bei der Wiener Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte schriftlich geltend machen.

Artikel 11

Die Beiträge zu den in Betracht kommenden Versicherungen sind in allen Fällen an die Wiener Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte zu entrichten.

Artikel 12

(1) Zur Durchführung des Artikels 7 teilt die UNIDO binnen zwei Wochen nach dem Ausscheiden eines Angestellten aus dem Dienstverhältnis dem zuständigen Träger der Pensionsversicherung diese Tatsache sowie die Dauer der Zugehörigkeit zum Pensionsfonds mit.

(2) Die UNIDO erteilt über die bei ihr Beschäftigten den österreichischen Versicherungsträgern über Ersuchen die für die Durchführung dieses Abkommens erforderlichen Auskünfte, unbeschadet deren Vertraulichkeit.

Artikel 13

Keine Bestimmung dieses Abkommens darf so ausgelegt werden, daß sie eine Einengung der Bestimmungen der Abschnitte 19 und 20 des Amtssitzabkommens darstellt.

Artikel 14

Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Regierung und der UNIDO über die Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens finden die Bestimmungen des Abschnittes 35 des Amtssitzabkommens Anwendung.

UNIDO shall take steps to ensure that the necessary notifications are made and the contributions to be paid by the official under Article 4 are transferred to the competent insurance institution.

Article 10

Officials may claim their rights

1. under Article 2 (1) and (2) only within three months after taking up their appointment;
2. under Article 3 (5) only within two weeks after notification that they have become participants in the Pension Fund;
3. under Article 3 (6) a) only before their assignment;
4. under Article 3 (6) b) only within one month from the end of their assignment

by writing to the "Wiener Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte".

Article 11

In all cases the contributions to the relevant branches of insurance shall be paid to the "Wiener Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte".

Article 12

(1) For the implementation of Article 7 the UNIDO shall inform the competent pension insurance institution of the termination of appointment of an official within two weeks after such termination, as well as of the period of his participation in the Pension Fund.

(2) Without prejudice to its confidential character the UNIDO shall give the Austrian insurance institutions on request such information concerning its officials as is necessary for the implementation of this Agreement.

Article 13

No provision of this Agreement shall be construed as limiting the scope of Sections 19 and 20 of the Headquarters Agreement.

Article 14

For the settlement of differences between the UNIDO and the Government concerning the interpretation or implementation of this Agreement, Section 35 of the Headquarters Agreement shall apply.

TEIL IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 15

(1) Angestellte, deren Beschäftigungsverhältnis bereits vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens begonnen hat, haben binnen 30 Tagen nach diesem Zeitpunkt die Möglichkeit,

- a) ihre bisher durchgeführte Versicherung durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung mit Wirkung auf den dieser Erklärung folgenden Monatsletzten in einzelnen Zweigen zu beenden,
- b) das ihnen nach Artikel 2 zustehende Recht durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung mit Wirkung ab dem dieser Erklärung nächstfolgenden Tag geltend zu machen.

(2) Die Erklärungen nach Abs. 1 sind an die Wiener Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte zu richten.

Artikel 16

Für Angestellte, deren Aufnahme in den Pensionsfonds vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens erfolgt ist, bzw. für Personen, deren Dienstverhältnis mit der UNIDO vor diesem Zeitpunkt gelöst wurde, beginnen die für die Geltendmachung des Rechtes auf Weiterversicherung in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung im ASVG. festgesetzten Fristen mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens zu laufen.

Artikel 17

Für Angestellte, deren Aufnahme in den Pensionsfonds beziehungsweise deren Ausscheiden aus dem Pensionsfonds vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens erfolgt ist, beginnen die in den Artikeln 6 Absatz 1 und 7 Absatz 1 festgesetzten Fristen mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens zu laufen.

Artikel 18

Dieses Abkommen tritt 60 Tage nach einem Notenaustausch zwischen dem hierfür gehörig bevollmächtigten Vertreter des Bundespräsidenten der Republik Österreich und dem Exekutivdirektor in Kraft.

Artikel 19

Soweit in der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens in Vorwegnahme seiner Bestimmungen verfahren wurde, hat es damit sein Bewenden.

Artikel 20

Dieses Abkommen tritt außer Kraft,

1. wenn darüber zwischen den vertragsschließenden Parteien Einvernehmen besteht;

PART IV

Transitional and Final Provisions

Article 15

(1) Officials who took up their appointment before the entry into force of this Agreement may, within 30 days from that date,

- a) terminate their previous insurance in the individual branches by transmitting a written declaration which takes effect on the last day of the month during which the declaration is transmitted;
- b) exercise their right under Article 2 by transmitting a written declaration which takes effect on the day following the day of transmission.

(2) The declarations referred to in paragraph (1) shall be addressed to the "Wiener Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte".

Article 16

In the case of officials who became participants in the Pension Fund before the date of entry into force of this Agreement and of persons who have left their appointment with the UNIDO before that date, the time-limits stipulated in the ASVG. in the case of health and pension insurance for claiming their rights for voluntary continuation of the insurance shall start running as from the above-mentioned date.

Article 17

For officials who have become participants, or who have ceased to be participants, in the Pension Fund before the entry into force of this Agreement, the time-limits stipulated in Article 6 (1) and Article 7 (1) shall start to run only from the date of entry into force of this Agreement.

Article 18

This Agreement shall enter into force sixty days after an Exchange of Notes between the representative of the Federal President of the Republic of Austria, duly authorized to that effect, and the Executive Director.

Article 19

Actions already taken in respect of matters covered by this Agreement prior to its entry into force shall be valid.

Article 20

This Agreement shall cease to be in force:

1. By mutual consent of the contracting parties;

2. wenn der ständige Amtssitz der UNIDO aus dem Gebiet der Republik Österreich verlegt wird. In diesem Fall wird die UNIDO mit den zuständigen österreichischen Behörden hinsichtlich der ordnungsgemäßen Beendigung und Liquidierung aller auf Grund dieses Abkommens getroffenen Maßnahmen zusammenarbeiten.

Artikel 21

Durch das Außerkrafttreten dieses Abkommens werden die von den in Betracht kommenden Angestellten oder ehemaligen Angestellten für sich oder für ihre Angehörigen auf Grund dieses Abkommens erworbenen Rechte nicht beeinträchtigt.

Artikel 22

Beratungen über die Abänderung dieses Abkommens werden auf Ersuchen der Regierung oder der UNIDO aufgenommen.

GESCHEHEN zu Wien, den 15. Dezember 1970, in zweifacher Urschrift in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen verbindlich sind.

Für die Regierung der Republik Österreich:

Rudolf Kirchschräger

Für die Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung:

J. H. Abdel Rahman

2. If the permanent headquarters of the UNIDO is removed from the territory of the Republic of Austria. In that case, the UNIDO and the competent Austrian authorities shall take joint action for the orderly termination and liquidation of all arrangements made under this Agreement.

Article 21

The termination of this Agreement shall not impair the rights which the officials concerned or former officials have acquired thereunder for themselves or for their dependants.

Article 22

Consultations on the amendment of this Agreement shall be initiated at the request of the UNIDO or the Government.

DONE at Vienna, in duplicate, in the English and German languages, both texts being equally authentic, on this 15th day of December 1970.

For the United Nations Industrial Development Organization:

J. H. Abdel Rahman

For the Government of the Republic of Austria:

Rudolf Kirchschräger

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident dieses Abkommen für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der darin enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für soziale Verwaltung und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, am 3. August 1971

Der Bundespräsident:

Jonas

Der Bundeskanzler:

Kreisky

Der Bundesminister für soziale Verwaltung:

Häuser

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten:

Kirchschräger

Der gemäß Artikel 18 des vorliegenden Abkommens vorgesehene Notenaustausch wurde am 2. November 1971 durchgeführt; das Abkommen tritt somit am 1. Jänner 1972 in Kraft.

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 192.— für Inlands- und S 246.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.